

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe
(Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG) zur öffentlichen Anhörung am 30. Mai 2016**

Der ASB hat sich bereits mit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufsgesetz-PfIBG) konstruktiv in die Diskussion mit eingebracht. Wir begrüßen es, dass der Anregung Folge geleistet wurde, das Gesetzgebungsverfahren mit den Eckpunkten für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Entwurf des Pflegeberufsgesetzes zu flankieren. Der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V. (ASB) ist bundesweit einer der größten Anbieter von stationärer und ambulanter Pflege. Wir begrüßen die Einführung einer generalistischen Pflegeausbildung ausdrücklich.

Es ist inzwischen erwiesen, dass die zunehmende Pflegebedürftigkeit in den nächsten Jahren die Personallücken in der Pflege noch vergrößern werden. (Vgl. hierzu die Bertelsmann-Stiftung: Szenario 2009-2030) Hinzu kommt, dass Pflegekräfte zukünftig immer mehr mit chronisch erkrankten, multimorbiden und dementiell oder psychisch erkrankten Menschen umgehen müssen und mit komplexer werdenden Behandlungsbedarfen konfrontiert werden. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein erster Schritt auf diese beiden Herausforderungen zu reagieren: Der Pflegeberuf soll attraktiver und die zukünftigen Pflegekräfte sollen umfassender qualifiziert werden.

Der Wegfall des an einigen Ausbildungsstellen noch üblichen Schulgeldes und der vereinfachte Berufszugang sind richtige Schritte, um den Fachkräftemangel in der Pflege zu bekämpfen. Auch bietet der vorliegende Gesetzentwurf die Chance, die Attraktivität des Altenpflegeberufes zu steigern. Die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Pflgetätigkeiten verhindert, dass sich junge Menschen lebenslang für einen Berufsbereich entscheiden müssen.

Neben den insgesamt positiv zu bewertenden Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf geben wir folgende Punkte zu bedenken:

- Einer Ungleichheit der Gehälter in den einzelnen Berufsgruppen der Pflege muss von Anfang an vorgebeugt werden. Die derzeitige Ungleichheit der Gehälter in der Kranken- und Altenpflege darf nicht fortgeführt werden. Eine entsprechende Aufforderung an die Kostenträger zumindest im Text der Gesetzesbegründung würden wir sehr begrüßen.
- Die ungleiche Finanzierung der Ausbildung im Altenpflege- und Krankenpflegebereich stellt eine große Hürde für Ausbildungsbetriebe dar. Wie im Krankenpflegebereich müssen die Ausbildungskosten auch im Altenpflegebereich voll über die Pflegekassen refinanziert werden.

- Nach § 53 des Entwurfes des Gesetzes über den Pflegeberuf werden Rahmenlehrpläne und Rahmenausbildungspläne von einer Fachkommission festgelegt. Bei den in Absatz 3 aufgezählten Mitgliedern der Fachkommission fehlen aus unserer Sicht die Interessenvertretungen der Pflegeschulen und der Träger der praktischen Ausbildung. Hier muss das Gesetz nachgebessert werden.
- Die ambulante Versorgung von pflegebedürftigen Menschen wird in Zukunft an Bedeutung deutlich zunehmen. Um in diesem Bereich Nachwuchs zu gewinnen, müssen entsprechende Anreize geschaffen werden. § 27 des Entwurfes des Gesetzes über den Pflegeberuf wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Der hierin vorgesehene Wertschöpfungsanteil muss ganz entfallen, da Auszubildende in den ambulanten Pflegediensten kaum selbständige Arbeiten erbringen, sondern weitestgehend gemeinsam mit Pflegekräften an den Einsatzorten tätig sind.
- Die geplante Einführung einer primarqualifizierten Hochschulausbildung (Akademisierung) birgt die Gefahr, dass Pflegefachkräfte mit Erwartungen an leitende Funktionen ausgebildet werden. Diese Regelung sollte noch einmal überdacht werden.
- Der ASB weist darauf hin, dass es bei einer Zusammenführung der Pflegeberufe keine Kürzung der Ausbildungsinhalte der Altenpflege geben darf. Vor allem die Vermittlung sozialpflegerischer Kompetenzen darf nicht zugunsten medizinischer, krankenpflegerelevanter Unterrichtsbestandteile gekürzt werden.
- Kritisch bewerten wir, dass der Auszubildende nach den vorliegenden Regelungen bereits zu Beginn festlegen muss, welcher Vertiefungsansatz (Versorgungsbereich) gewählt wird. Wir halten es für sinnvoll, dass der Auszubildende erst im Verlauf der Ausbildung die Entscheidung zur Spezialisierung treffen sollte.
- Wir begrüßen die in den „Eckpunkten für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung“ vorgesehenen Vorgaben zur Qualifizierung der Praxisanleiter. Es müsste an dieser Stelle allerdings geklärt werden, wie der jährliche Umfang von 24 Stunden Fortbildungsverpflichtung finanziert werden soll. Dies ist für uns derzeit nicht zu ersehen.